

Benutzungsordnung für das Hallenbad

-1-

Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Einhausen. Die Verwaltung liegt beim Gemeindevorstand. Weisungsrecht üben die vom Gemeindevorstand beauftragten Bediensteten aus.

-2-

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bades. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mit verantwortlich.

-3-

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.

Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle nicht zugelassen.

Kinder unter 8 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen und müssen über das deutsche Schwimmbzeichen in Bronze (Freischwimmer) verfügen.

-4-

Einzelkarten sind nur für den aktuellen Tag gültig. Halb/Jahreskarten gelten 6/12 Monate ab dem Tag der Ausstellung.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

Durch den Einwurf einer 1 € Münze in die Vorrichtung des Kleiderspindes wird der Schlüssel zum Abschließen des Kleiderspindes freigegeben. Für den Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung für das Hallenbad fällig.

-5-

Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und am Badeeingang sowie auch öffentlich bekannt gemacht.

-6-

Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 50,00 € erhoben, dass sofort beim Bademeister zu bezahlen ist.

Findet ein Badegast die Umkleidekabine oder den Kleiderspind verunreinigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

-7-

Die Badegäste mögen alles unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist u.a.

- a) Lärmen, sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
- b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
- c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
- e) Mitbringen von Tieren.

-8-

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

-9-

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

-10-

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich auch bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

-11-

Das Aufsichtspersonal hat die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Der Bademeister ist befugt Personen, die

- a) Die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) Andere Badegäste belästigen,
- c) Trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

-12-

Eintrittskarten werden 1 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

-13-

Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Raum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird von der Gemeinde besonders geregelt. Wobei eine Gruppenstärke jeweils höchstens 30 Personen umfassen darf. Ausgenommen hiervon sind Schulklassen.

-14-

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Bademeister.

Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

-15-

Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen.

Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

-16-

Neben den Bestimmungen der Ziffer 7 ist in der Schwimmhalle vor allem noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Halterungen zu Turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) Außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- f) Schwimmflossen, Taucherbrille u .ä. zu verwenden.

-17-

Das Ball- und Ringspielen ist während des allgemeinen Badebetriebes nicht gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

Einhausen, 01.02.2020

Für den Gemeindevorstand:

Glanzner, Bürgermeister